BEBAUUNGSPLAN "LINDBERG"

IM ORTSTEIL FREINHAUSEN MARKT HOHENWART

LANDKREIS PFAFFENHOFEN A.D.ILM

REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN

ÜBERSICHTSPLAN

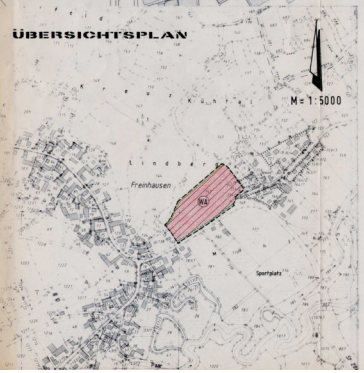

ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

BEPFLANZUNG NACH §4

= BAUMBEPFLANZUNG - KRONENANSCHNITT MINDESTENS 2.50 M

QUERCUS PEDUNCULATA (ROBUR) (STIELEICHE)	STU 16/18
FRAXINUS EXCELSIOR (GEMEINE ESCHE)	STU 16/18
TILIA CORDATA (WINTERLINDE)	STU 16/18

= UNTERPFLANZUNG - NUR GRUPPENWEISE (öffentl./privat)

2REIHIG = CA. 880 LFM

PFLANZABSTAND I.D. REIHE	1.00 M
REIHENABSTAND	1.50 M

40 %	LIGUSTRUM VULGARE (LIGUSTER)	
30 %	CORYLUS AVELLANA (HALDMASEL)	
30 %	LONICERA XYLOSTEUM (HECKENKIRSCHE)	

I. SATZUNG

DER MARKT HOHENWART ERLASST AUFGRUND DES § 2 ABS.1 UND DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), DES ART.23 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, DES ART.91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IN BEBAUUNGSPLANEN UND DER PLANZEICHEN-VERORDNUNG DEN VON DIPL.ING.(FH) HANS GASSNER GEFERTIGTEN BEBAUUNGSPLAN "LINDBERG" -ALLGEMEINES WOHNGEBIET- IM ORTSTEIL FREINHAUSEN VOM..... ALS SATZUNG. DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 DES BAUGB IN KRAFT.

II. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 E+D — ALS HÖCHSTGRENZEN WERDEN FESTGESETZT ERDGESCHOSS UND DACHGESCHOSS GRZ=0.3 - GFZ=0.5 - MAX. 2 WOHNUNGEN

E+II — ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS GRZ=0.3 - GFZ=0.5 - MAX. 2 WOHNUNGEN

3. BAULINIEN, BAUGRENZEN, BAUWEISE

BAUGRENZEN

O — OFFENE BAUWEISE

4. VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT ANGABE DER AUSBAUBREITE

SICHTDREIECKE: IN DIESER FLÄCHE DARF DIE SICHT AB 0.80 M U.OK.STRASSE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN.

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

UW — UMFORMERSTATION DIE VERSORGUNGSLEITUNGEN WERDEN UNTERIRDISCH VERLEGT

6. GRÜNFLÄCHEN - ÖFFENTLICHE SCHUTZSTREIFEN/PRIVATE SCHUTZSTREIFEN

öffentlich privat — GRÜNSTREIFEN MIT BEPFLANZUNG ZUM SCHUTZE DER LANDSCHAFT

7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GA — FLÄCHEN FÜR GARAGEN VOR DEN GARAGEN SIND STAURÄUME MIT EINER TIEFE VON MIND. 5.0 M VORZUSEHEN

5.0 — AUSNAHMEN PARZELLEN 1 UND 2 MIT JE 2.0 M STAURAUM

8. GELTUNGSBEREICH

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

III. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

9. FESTSETZUNGEN

9.1 BAUWEISE
OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 BAUNVO

9.2 MINDESTGRÖSSE DER EINZELPARZELLEN CA. 640 M²

9.3 DIE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH UNTER ZIFFER 2.1

9.4 EINFRIEDUNGEN
ALS EINFRIEDUNG SIND ENTLANG DER OFFENTLICHEN FLÄCHEN NUR HOLZLATTENZÄUNE BIS ZU EINER HÖHE VON 1.30 M ZULÄSSIG.

10. GEBÄUDE

10.1 ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN ZIFFER 2

DACHFORM	:	SATTELDACH 36° - 42°
DACHDECKUNG	:	NATURROT
SOCKELHÖHE	:	MAX. 0.50 M
KNIESTOCK	:	BIS MAX. 50 CM -
ORTGANG	:	ÜBERSTAND 0 - MAX. 60 CM
TRAUFE	:	ÜBERSTAND 0 - MAX. 70 CM

10.2 FIRSTRICHTUNG : DER GRUNDRISS DES BAUKÖRPERS EINSCHLIESSLICH ETWAIGER ANBAUTEN IST IN DER FESTGESETZTEN FIRSTRICHTUNG ZU PLANEN. DIE HAUPTFIRSTRICHTUNGEN SIND VON NORDOSTEN NACH SÜDWESTEN (SENKRECHT BZW. PARALLEL ZU DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN) ZU ERRICHTEN.

10.3 ENTFÄLLT!

10.4 DIE KNIESTOCKHÖHE IST GEMESSEN VON OK ROHDECKE BIS UK PFETTE

10.5 DIE GEBÄUDE SIND SO ZU ERRICHTEN, DASS DIE HAUSLÄNGE GRÖSSER IST ALS DIE GEBÄUDEBREITE.

11. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

SIND DEM HAUPTGEBÄUDE IN DACHFORM, DACHNEIGUNG, DACHEINDECKUNG, PUTZ UND ANSTRICH ANZUPASSEN.
DIE MAX. GRENZBEBAUUNG WIRD AUF 6.5 M FESTGELEGT.

DIE GEMEINSAMEN GRENZGARAGEN SIND EINANDER ANZUPASSEN.
DER 5.0 M STAURAUM VOR DEN GARAGEN DARF NICHT EINGEZÄUNT WERDEN.
DIE GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 55 BAYBO HERZUSTELLEN.

12. ES SIND GRUNDSÄTZLICH NUR EINZELHÄUSER MIT MAX. ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

13. ENTLANG DES PLANUNGSBEREICHES IST VON DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERN EIN DURCHGEHENDER GRÜNSTREIFEN ANZULEGEN.

14. DIE BEPFLANZUNG DER GRÜNSTREIFEN HAT NUR MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN ZU ERFOLGEN. Z.B. SCHNEEBALL, HASEL, LIGUSTER, SCHLEHDORN, HECKENKIRSCHE U. DGL.

15. MIT DEM EINREICHEN EINES BAUPLANES IST AUCH EIN PFLANZPLAN VORZULEGEN

16. DIE GELÄNDESCHNITTE SIND BESTANDTEIL DER SATZUNG

IV HINWEISE

17. KARTENZEICHEN

FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZZEICHEN

VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE

VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

505 — HÖHENLINIE

516 — FLURSTÜCKSNUMMER

BÖSCHUNG

SPIELPLATZ

18. PLANLICHE HINWEISE

TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEBRONETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM MARKTGEMEINDERAT IN DER SITZUNG AM 11. JUN 1990 BESCHLOSSEN UND AM 14. MAI 1991 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

HOHENWART, 18. AUG. 1993

1. BÜRGERMEISTER

DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG WURDEN AM 18. APR. 1991 IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH DARGELEGT.
DIE BÜRGER HATTEN GELEGENHEIT ZUR ÄUßERUNG UND ERÖRTERUNG.

HOHENWART, 18. AUG. 1993

1. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 A ABS.2 BAUGB VOM 21. OKT. 1991 BIS 22. NOV. 1991 IM RATHAUS DES MARKTES HOHENWART, ZIMMER 11 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN AM 18. OKT. 1991 ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG BEKANNT GEMACHT.

HOHENWART, 18. AUG. 1993

1. BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HOHENWART HAT MIT BESCHLUß DES MARKTGEMEINDERATES VOM 25. SEP. 1992 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 BAUGB UND ART.91 ABS.4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HOHENWART, 18. AUG. 1993

1. BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT PFAFFENHOFEN A.D. ILM HAT MIT BESCHEID VOM 14. MAI 1991, NR. 5454-01/90 GEMÄß § 11 ABS.1 BAUGB I.V. MIT § 2 ABS.2 DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG ZUM BAUGB GEGEN DEN BEBAUUNGSPLAN KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

Pfaffenhofen a.d.Ilm 14. Juni 1994

Kischa
Reg.Präsid.

DER GEPRÜFTE BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG LIEGT AB 18. JUNI 1993 IN DER GEMEINDE HOHENWART GEMÄß § 12 SATZ 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUF. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST AM 18. JUNI 1993 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 SATZ 4 BAUGB IN KRAFT.

HOHENWART, 18. AUG. 1993

1. BÜRGERMEISTER

PLANFERTIGER:

HANS GASSNER
DIPL.-ING. (FH) BDB
DR.-SCHAHL-STR. 19
8000 PFAFFENHOFEN A.D.ILM
TEL. 08441/12108

PFAFFENHOFEN, DEN 30. JANUAR 1991

1. ÄNDERUNG	:	13. SEPT. 1991
2. ÄNDERUNG	:	19. FEBR. 1992
3. ÄNDERUNG	:	16. JULI 1992
4. ÄNDERUNG	:	22. OKT. 1992
ERGÄNZUNG	:	25. MAI 1993